

Bundestagswahl 2021 - Forderungskatalog für die neue Legislaturperiode

(Brainstorming über einen möglichen Forderungskatalog – Stand 16. März 2021)

A. Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes in ein Transparenzgesetz mit einem Transparenzregister

- Das IFG des Bundes muss zu einem echten Transparenzgesetz mit einem gesetzlich geregelten Transparenzregister weiterentwickelt werden. 
- In dem Transparenzgesetz des Bundes müssen das IFG, das UIG und das VIG zusammengelegt werden. 
- Das Register muss neben allgemeinen Informationen auch Umweltinformationen und Verbraucherinformationen enthalten. 
- Das Transparenzregister sollte nach dem Vorbild anderer Bundesländer einen Katalog veröffentlichungspflichtiger Informationen enthalten, der offen ausgestaltet ist und die Veröffentlichung weiterer geeigneter Informationen zulässt. 
- Zu den Informationen, die im Transparenzregister veröffentlicht werden, sollten insbesondere Kabinettdokumente und Kabinettsbeschlüsse, Verträge jeglicher Art, insbesondere Verträge zur Daseinsvorsorge, wesentliche Unternehmensdaten staatlicher Beteiligungen, Dienstanweisungen und veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen gehören 
- Informationen, die nach anderen Rechtsvorschriften als dem Transparenzgesetz zu veröffentlichen sind, sollten ebenfalls im Transparenzregister veröffentlicht werden. 
- Die Informationen müssen in offenen maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung gestellt werden. 
- Die Regelungen aus § 12a E-GovG des Bundes sind in das Transparenzgesetz des Bundes zu überführen / in dem Transparenzregister sind auch Rohdaten i.S.d. § 12 a E-GovG des Bundes zu veröffentlichen 
- In das Gesetz sollte eine Regelung aufgenommen werden, nach der Informationen, die auf individuellen Antrag hin zugänglich gemacht wurden, auch im Informationsregister veröffentlicht werden (Access for one = access for all). 
- Mit der Veröffentlichungspflicht der Behörden sollte ein Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft auf die Veröffentlichung amtlicher Informationen einhergehen. 

B. Ausschlussgründe

- Die Ausschlussgründe des IFG bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung, da einige Ausschlussgründe überflüssig sind oder sich überschneiden. Sie sollten reduziert und harmonisiert werden. 
- Die Ausschlussgründe sollten sich im Regelfall an dem günstigeren Umweltinformationsrecht orientieren. 
- Eine allgemeine Güterabwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse (sog. public interest test) sollte als zusätzliches Korrektiv eingeführt werden. 
- Der Ausschlussgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollte an das besondere Informationszugangsrecht angepasst (UIG und VIG) und um eine Güterabwägungsklausel ergänzt werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine ausdrückliche Regelung zur Anwendbarkeit des Geschäftsgeheimnisbegriffs aus dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz des Bundes vorzusehen ist. 
- Bei dem Ausschlussgrund des Schutzes des geistigen Eigentums sollte klargestellt werden, dass die öffentlichen Stellen verpflichtet sind, sich an Werken, die in ihrem Auftrag erstellt werden, die vollständigen Nutzungsrechte an dem Werk übertragen zu lassen. Entgegenstehende Nutzungsrechte müssen abbedungen werden. 
- Die Bereichsausnahmen für den Verfassungsschutz geht zu weit und sollte in einem neuen Transparenzgesetz durch eine Abwägungsklausel mit Einzelfallprüfung ersetzt werden. 

C. Regelungen zur Förderung der Informationsfreiheit

- Die Anforderungen an die Informationsfreiheit sind i. S. v. „Informationsfreiheit by Design“ bereits von Anfang an in die Gestaltung der IT-Systeme und organisatorischen Prozesse einzubeziehen. 
- In dem neuen Transparenzgesetz sollte die Möglichkeit der Schaffung eines behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten geregelt werden. 
- In dem Transparenzgesetz sollten die öffentlichen Stellen verpflichtet werden, auf ihrer Homepage bei ihrem Serviceangebot auf das neue Transparenzgesetz hinzuweisen. 

D. Kostenrecht

- Die Ablehnung von Anträgen muss nach dem Vorbild des UIG zukünftig gebührenfrei erfolgen. 
- Im Transparenzgesetz sollte die Pflicht zur Erstellung von Kostenvoranschlägen verbindlich geregelt werden. 

E. Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sollte eine Kontrollkompetenz für das gesamte bereichsspezifische Informationsfreiheitsrecht und damit auch für das Verbraucherinformationsrecht bekommen. 
- Der Bundesbeauftragte sollte eine Anordnungsbefugnis bekommen, um Rechtsverstöße gegen das Informationsfreiheitsrecht beseitigen zu können. 
- In Gerichtsverfahren sollte der Bundesbeauftragte die Stellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses erhalten, damit er in einem Prozess quasi als Sachverständiger gehört werden kann. 
- Dem Bundesbeauftragten sind die entsprechenden sachlichen und personellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. 

F. Rechtspolitik

- Das Recht auf Informationszugang sollte (nach dem Vorbild von Hamburg und Schleswig-Holstein) in die Verfassung aufgenommen werden. 
- Die Bundesregierung sollte in der neuen Legislaturperiode die Tromsö-Konvention ratifizieren. 
- Es sollte ein verpflichtendes Lobbyregister mit einem legislativen Fussabdruck eingeführt werden. 
- Es sollte ein gesetzlich geregelter effektiver Schutz von Whistleblowern geschaffen werden, die über Rechtsverstöße im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich berichten. 
- In der Drittmittelforschung ist mehr Transparenz notwendig. 